

AG Wesel:
Kein Werkstatttrisiko
bei werkstatt-
eigenem Fahrzeug

► Reparaturkosten

Werkstatteigenes Kfz: Eingeschränkter Schutz durch Gutachten

| In UE 3/2021 hatten wir die Leserfrage verneint, ob sich die Werkstatt genauso wie der laienhafte Geschädigte auf den Schutz durch das Schaden-gutachten und auf das sog. Werkstatttrisiko berufen kann. Ist eine Werkstatt Geschädigter, kann sie Fehler des Gutachters nämlich selbst beurteilen. Außerdem liegen Fehler in der eigenen Werkstatt innerhalb des eigenen Einflussbereichs. Nun erreichte UE ein Urteil des AG Wesel, das die Dinge genauso sieht. |

■ Auszug aus dem Urteil

„Hier besteht indes die Besonderheit, dass die Reparaturarbeiten gerade nicht in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einfluss-sphäre stattgefunden haben. Vielmehr hat die Klägerin als Kfz-Fachbetrieb die Reparatur ihres Fahrzeuges selbst durchgeführt, so dass die Kosten für Arbeiten, die von der Klägerin als Fachfirma bzw. ihren Mitarbeitern als Fachleuten nicht als erforderlich angesehen werden durften, von der Beklagten auch nicht zu erstatten sind. Es kommt hinzu, dass die Klägerin bei ihrer Selbst- bzw. Eigenreparatur im Gegen-satz zur Fremdreparatur neben der Auseinandersetzung um die Erforderlichkeit der geltend gemachten Reparaturkosten mit der gegnerischen Haftpflichtversi-cherung, also der Beklagten, nicht auch noch einer ihr ggf. unzumutbaren weiter-eren Auseinandersetzung mit einer anderen Reparaturwerkstatt um die Erforder-lichkeit der abgerechneten Reparaturkosten ausgesetzt ist. Auch dies ist ein Um-stand, der es rechtfertigt, die den Geschädigten begünstigenden Grundsätze zum Werkstatt- bzw. Prognose-Risiko bei der Selbst- bzw. Eigenreparatur durch die eigene Fachwerkstatt nicht zur Anwendung kommen zu lassen.“

Die Folge davon ist: Bei Streit um den notwendigen Reparaturumfang holt das Gericht ein weiteres Gutachten ein (AG Wesel, Urteil vom 08.10.2020, Az. 5 C 108/19, Abruf-Nr. 220973).

ARCHIV

Ausgaben 3 | 2021,
9 | 2018 und 3 | 2017



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Werkstatteigenes Kfz: Schutz durch Gutachten?“, UE 3/2021, Seite 11 → Abruf-Nr. 47107471
- Beitrag „Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs – ein Gesamtüberblick“, UE 9/2018, Seite 7 → Abruf-Nr. 45432555
- Beitrag „So gelingt der Nachweis der Auslastung bei der Reparatur des werkstatteige-nen Fahrzeugs“, Seite 7 → Abruf-Nr. 44544649
- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730

► Fiktive Abrechnung

Fiktivabrechnung trotz durchgeführter Reparatur

| Wer trotz durchgeführter Reparatur fiktiv abrechnen möchte, muss die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten nicht offenlegen. Das hat das OLG München entschieden. |

Geschädigter darf
Reparaturkosten
geheim halten

Der Versicherer hatte eine Fantasiezahl in den Raum gestellt und entsprechend abgerechnet. So wollte er den Geschädigten dazu zwingen, die aufgewendeten Kosten offenzulegen, was ihm nicht gelang (OLG München, Urteil vom 17.12.2020, Az. 24 U 4397/20, Abruf-Nr. 220407).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 086: Erst fiktiv abgerechnet, dann doch noch repariert (H) → Abruf-Nr. 34889240
- Anwaltstextbaustein RA027: Fiktive Abrechnung trotz Reparatur (auch: Ausfallschaden) – Klagebegründung bzw. Klageerwiderung → Abruf-Nr. 44567047
- Beitrag „Fiktive Abrechnung trotz Reparatur möglich“, UE 6/2020, Seite 10 → Abruf-Nr. 44567043

► Restwert

Überangebot ist verspätet bei nahezu zeitgleichem Verkauf

| Geht ein Restwert-Überangebot des Versicherers ein, ist es möglich, dass sich dieses mit dem Verkauf des verunfallten Fahrzeugs zum gutachterlich ermittelten Wert überschneidet. Der Geschädigte verstößt dann nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er zum niedrigeren Betrag verkauft, so das AG Lübeck. |

Das Überangebot ging per Mail um 10:30 Uhr beim Anwalt des Geschädigten ein. Am gleichen Tag um 11:04 Uhr schickte der Geschädigte den Nachweis an die Kanzlei, dass er das Fahrzeug kurz zuvor verkauft hat. Der eintrittspflichtige Versicherer meinte, das Überangebot habe vor dem Verkauf vorgelegen. Denn es komme darauf an, wann es beim Anwalt eingeht. Schließlich sei der Anwalt der Vertreter des Geschädigten. Davon abweichend kann man sich den Fall ja auch so denken, dass der Geschädigte nach der Arbeit zu seinem Händler fährt und verkauft, aber ein Überangebot seit ein paar Stunden bei ihm im Briefkasten liegt.

Dazu das AG: „Denn nach der Verkehrsanschauung kann auch vom Anwalt nicht erwartet werden, dass er von einer E-Mail unmittelbar nach dem Eingang Kenntnis erlangt (ein analoger Rechtsgedanke wird auch in Regel des § 130 BGB zur Frage des Eingangs eines Schriftstücks verfolgt)“ (AG Lübeck, Hinweisbeschluss vom 10.02.2021, Az. 27 C 2389/20, Abruf-Nr. 220570, eingeklagt von Rechtsanwalt Antonio Durán Muñoz, Lübeck).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Bitte um Abwarten löst keine Restwertpflichten aus“, UE 12/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46971821
- Beitrag „Angekündigtes Restwertangebot erreichte Geschädigten nicht“, UE 8/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 46039701
- Textbaustein 177: Restwert: Überangebot erst nach mehr als einer Woche (H) → Abruf-Nr. 42688037
- Textbaustein 392: Restwertüberangebot: Vorlage an Geschädigten (H) → Abruf-Nr. 43354228



IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de

Zwischen Über-
angebot und Kauf
liegen nur Minuten



ARCHIV
Ausgaben 12 | 2020
und 8 | 2019